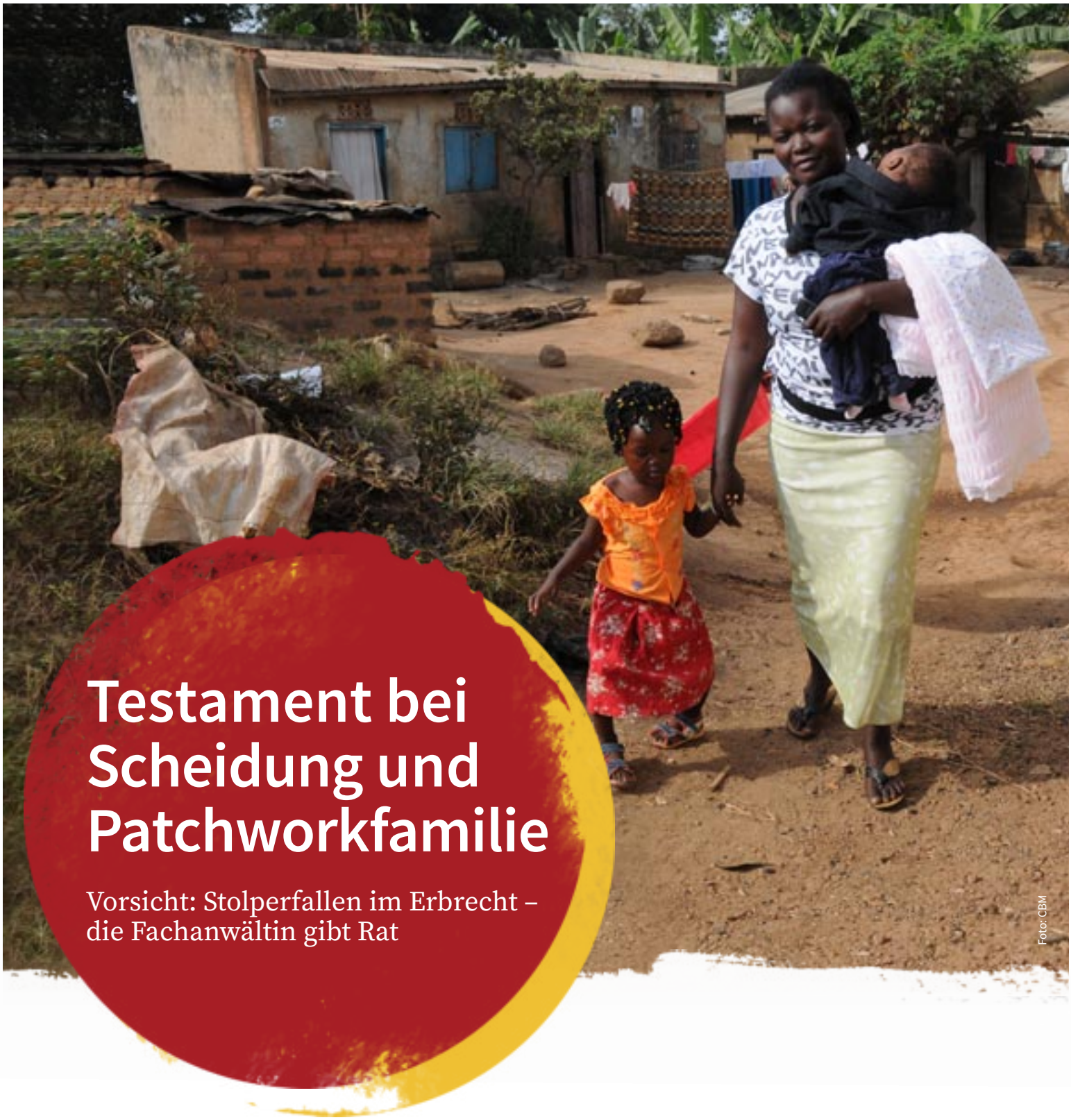

Foto: CBM

Testament bei Scheidung und Patchworkfamilie

Vorsicht: Stolperfallen im Erbrecht – die Fachanwältin gibt Rat

Immer mehr Menschen leben in einer Patchworkfamilie mit Kindern unterschiedlicher Eltern – etwa nach einer Scheidung. Beim Vererben ist dann Vorsicht geboten: Verlassen Sie sich nicht auf die gesetzliche Erbfolge, wenn Sie Streitereien und ungewollte Ergebnisse vermeiden wollen.

cbm
christoffel blindenmission
gemeinsam mehr erreichen

www.cbm.de

Scheidung und Patchwork: Nachlass zuverlässig regeln

Schon bei verheirateten Eheleuten mit Kindern gibt es beim Erbrecht oft Überraschungen. Doch nach einer Scheidung und in einer Patchwork-Konstellation ist ein Testament oft erst recht erforderlich.

Immer mehr Spenderinnen und Spender der Christoffel-Blindenmission (CBM) haben Fragen zum Thema Nachlass bei Scheidungen. Manche sind Teil einer Patchworkfamilie, in der Kinder unterschiedlicher Eltern zusammenleben. Einige wollen verhindern, dass der Ex-Partner etwas vom Erbe abbekommt. Dr. Cornelia Rump, Fachanwältin für Erbrecht, weiß Rat.

Beerbt mich mein Ehegatte im Fall meines Todes, obwohl ich von ihm getrennt lebe?

Dr. Cornelia Rump: Ja. Die Trennung allein setzt das gesetzliche Erbrecht nicht außer Kraft. Sollten Sie sterben, erbt Ihr getrennt lebender Ehegatte weiterhin mindestens ein Viertel, in der Regel die Hälfte des Nachlasses. Wünschen Sie dies nicht, brauchen Sie ein Testament.

Was passiert, wenn ich sterbe, während das Scheidungsverfahren noch läuft? Erbt mein Noch-Ehegatte dann?

Dr. Cornelia Rump: Ist das Scheidungsverfahren noch nicht abgeschlossen, kommt es darauf an, wer die Scheidung eingereicht hat. Wenn Sie zu Lebzeiten selbst den Scheidungsantrag gestellt oder dem Antrag Ihres Partners zugestimmt haben und die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren, hat Ihr Noch-Ehegatte kein Erbrecht mehr.

Dr. Cornelia Rump, Fachanwältin für Erbrecht

Tipp: Wie Sie ein rechtsgültiges Testament aufsetzen, erfahren Sie in der CBM-Erbrechtsbroschüre „Der Letzte Wille“ (Bestellmöglichkeiten s. Rückseite).

Hat jedoch Ihr überlebender Ehegatte die Scheidung eingereicht und haben Sie der Scheidung noch nicht zugestimmt, besteht der Erbanspruch Ihres Noch-Ehegatten nach dem Gesetz weiterhin. Dass Ihr Noch-Ehepartner Sie nicht beerben soll, können Sie aber zu Lebzeiten in einem Testament regeln.

Ich habe mich jahrelang vor Gericht mit meinem Ex-Ehepartner um Zugewinn, Unterhalt und Sorgerecht gestritten. Nun möchte ich unbedingt verhindern, dass mein geschiedener Partner im Fall meines Todes als Sorgeberechtigter unserer minderjährigen Kinder auf den Nachlass zugreifen kann.

Dr. Cornelia Rump: Aufgrund des elterlichen Sorgerechts und der damit verbundenen Vermögenssorge hätte Ihr geschiedener Partner faktisch Zugriff auf das Vermögen, das Ihre Kinder von Ihnen erben. Um dies auszuschließen, brauchen Sie ein Testament. Zu bedenken ist auch der Fall, dass Ihr gemeinsames Kind nach

Foto: CBM

Nhung aus Vietnam und ihre Familie sind überglücklich: Die Siebenjährige kann bald auf beiden Augen gut sehen – dank Spenderinnen und Spendern der Christoffel-Blindenmission (CBM)!

Ihnen stirbt und Ihr Ex-Ehepartner das Kind beerbt. Jeder Elternteil ist gesetzlicher Erbe der eigenen Kinder, solange diese keine eigenen Nachkommen haben. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Kinder minder- oder volljährig sind. Was Sie Ihrem gemeinsamen Kind hinterlassen, kann Ihr Ex-Ehepartner beim Tod dieses Kindes erben. Das verhindern Sie nur, indem Sie testamentarisch etwas anderes festlegen.

Ich lebe in einer Patchworkfamilie. Was sollte ich bei meinem Testament beachten?

Dr. Cornelia Rump: Bei Patchwork-Konstellationen ist es ratsam, durch ein Testament eine Erbengemeinschaft zu vermeiden und die gesetzliche Erbfolge außer Kraft zu setzen. Erbengemeinschaften sind sehr streitanfällig, weil sich alle Miterben über die Abwicklung und Verteilung des gesamten Nachlasses einig sein müssen. Niemand hat Anspruch darauf, einen Teil des Erbes vorab zu erhalten. Das Streitpotenzial ist groß, wenn sich etwa Kinder aus erster Ehe und zweiter Ehegatte über die finanziellen und emotionalen Aspekte eines Nachlasses einigen sollen. Durch ein Testament verhindern Sie eine Erbengemeinschaft – indem Sie zum Beispiel einen Alleinerben bestimmen und der übrige Nachlass durch Vermächtnisse verteilt wird. Das vereinfacht die Abwicklung und Verteilung wesentlich.

Was kann ich tun, um alle Kinder aus meiner Patchworkfamilie zu bedenken?

Dr. Cornelia Rump: Es ist sehr wichtig zu wissen, dass Kinder aus Patchwork-Familien nach der gesetzlichen Erbfolge nicht gleichbehandelt

Tipp: Setzen Sie ein Testament auf, wenn Sie verheiratet sind und wollen, dass der eigene Partner nach dem Tod des anderen frei schalten und walten kann.

Denn Alleinerbe wird der Ehegatte ohne Testament nur, wenn der verstorbene Partner weder Kinder noch Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen oder Großeltern hinterlässt.

werden. Wenn dies aber nicht Ihrem Wunsch entspricht und Sie die Kinder am Nachlass gleich beteiligen wollen, dann brauchen Sie ein Testament.

Wie kann ich dafür sorgen, dass meine Erben nicht von Zuwendungen an mein uneheliches Kind erfahren?

Dr. Cornelia Rump: Hier gibt es die Möglichkeit, außerhalb eines Testaments Zahlungen zu leisten. Diese Regelungen sind aber recht komplex.

Diese Fragen und Beispiele zeigen, dass es gerade nach einer Scheidung und in Patchworkfamilien zu erbrechtlich komplizierten Konstellationen kommen kann. Lassen Sie sich daher am besten von einem Fachanwalt oder einer Fachanwältin für Erbrecht beraten.

Fachliche Beratung: Dr. Cornelia Rump, Fachanwältin für Erbrecht, Hamburg
www.nbs-partners.de

Unsere Erbrechtsbroschüre

Der letzte Wille
Wie Sie ein rechtsgültiges Testament aufsetzen und was Sie dabei beachten sollten, erfahren Sie in der Erbrechtsbroschüre der Christoffel-Blindenmission (CBM) – mit Beispiel-Testamenten. Mit einem Testament können Sie die gesetzliche Erbfolge verhindern, die eventuell nicht Ihrem Letzten Willen entspricht. Gibt es z. B. keine Verwandten, erbt der Staat.

Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

CBM Deutschland e.V.
Fachbereich Legate · Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim
per Fax an (0 62 51) 1 31 - 1 99, per Telefon an (0 62 51) 1 31 - 1 48
oder per E-Mail an legate@cbm.de

Die Christoffel-Blindenmission (CBM) ist eine internationale christliche Entwicklungsorganisation. Sie verbessert die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Ländern der Welt. Derzeit fördert die CBM 530 Projekte in 54 Ländern.

cbm
christoffel blindenmission
gemeinsam mehr erreichen

CBM Deutschland e.V.
Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim
Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 31 · Fax: (0 62 51) 1 31 - 1 39 · E-Mail: info@cbm.de
www.cbm.de

Spendenkonto
IBAN: DE46 3702 0500 0000 0020 20 · BIC: BFSWDE33XXX

DZI Spenden-Siegel

V.i.S.d.P.: Dr. Rainer Brockhaus, Dr. Peter Schießl · Das Logo und die Marke CBM sind rechtlich geschützt · Mit jeder Spende an die CBM helfen Sie, das Leben von Menschen mit Behinderungen in den ärmsten Gebieten der Erde zu verbessern. Ihre Spende setzen wir für den von Ihnen angegebenen Zweck ein oder dort, wo sie am dringendsten gebraucht wird. · Die CBM Deutschland e.V. (Anschrift s. o.; dort erreichen Sie auch unseren Datenschutzbeauftragten) verarbeitet Ihre im Falle einer Spende in dem Spendenformular/Überweisungsträger angegebenen Daten gem. § 6 Nr. 5 DSG-EKD für die Spendenabwicklung. Die Nutzung Ihrer Adressdaten und ggf. Ihrer Interessen für postalische, werbliche Zwecke erfolgt gem. § 6 Nr. 4 DSG-EKD. Einer zukünftigen, werblichen Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widersprechen (Kontaktdaten s.o.). Weitere Informationen u. a. zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung und Beschwerde erhalten Sie unter www.cbm.de/datenschutz.

3122 · CBM · 06/18 · Fotos (2): CBM